

SONDERAMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 24.11.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter <u>www.traunstein.bayern</u>
Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 58 Seite 285

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (15. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Amtliche Bekanntmachung gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 der 15. BaylfSMV im Rahmen der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 1000

114/21

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;

Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen.

hier: Verlängerung der Allgemeinverfügung bis 15.01.2022

115/21

114/21

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;

Amtliche Bekanntmachung gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 der 15. BaylfSMV im Rahmen der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 1000

7-Tages-Inzidenz von 1000

Das Landratsamt Traunstein macht auf Grund von § 15 Abs. 2 Satz 1 der 15. BaylfSMV vom 24. November 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G), ortsüblich bekannt, dass die 7-Tagesinzidenz von 1000 (gemäß RKI-Veröffentlichung) überschritten ist, sie liegt heute bei 1056,4. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den Landkreis Traunstein ab dem Tag nach Bekanntmachung des Überschreitens des Werts der 7-Tages-Inzidenz.

Demnach gelten mit Wirkung ab Donnerstag, den 25.11.2021, 0.00 Uhr, diejenigen Regelungen der 15. BaylfSMV, die an die Voraussetzungen geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 1000 liegt.

Hinweis:

- Die sonstigen Vorgaben der 15. BaylfSMV bleiben jeweils unberührt.
- Diese inzidenzabhängigen Vorgaben gelten zunächst bis auf weiteres. Wird die 7-Tages-Inzidenz von 1000 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, wird dies erneut im (Sonder-) Amtsblatt für den Landkreis Traunstein bekannt gegeben.
- Details hierzu können der entsprechenden Pressemeldung unter www.traunstein.com/aktuelles entnommen werden.

Landratsam	t Traunstein
Traunstein.	24.11.2021

gez.

Christiane Stephan
Abteilungsleiterin

115/21

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen. hier: Verlängerung der Allgemeinverfügung bis 15.01.2022

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Ziffer 6.1.1 Satz 4 Hs. 2 Alt. 2 der AV Isolation i.V.m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs.1 Nr. 3 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen des Landratsamts Traunstein vom 03.11.2021 wird verlängert bis zum 15.01.2022.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.11.2021 in Kraft.

Gründe:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 4,6 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 95.800 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Im Landkreis Traunstein sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 15.000 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit – insbesondere in der anstehenden kalten Jahreszeit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Der Inzidenzwert des Landkreises Traunstein liegt seit dem 19.10.2021 über 300, seit dem 22.10.2021 bei über 400 sowie seit dem 16.11.2021 bei über 1000 und damit um ein Vielfaches höher als im landes- und bundesweiten Durchschnitt. So lag die 7-Tages-Inzidenz am 15.08.2021 bei 23,7, am 01.09.2021 bei 80,0, am 10.09.2021 bereits bei 156,1, am 14.09.2021 bei 207,9, am 01.10.2021 bei 260,9, am 19.10.2021 bei 304,8, am 21.10.2021 bei 375,2, am 22.10.2021 bei 418,1, am 28.10.2021 bei 509,8, am 11.11.2021 bei 978, am 16.11.2021 bei 1002 und heute (24.11.2021) bei 1056,4. Die Situation in den Krankenhäusern der Region ist weiterhin äußerst angespannt.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist zu besorgen, dass bei ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflichtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. In Teilbereichen ist dies bereits bei elektiven Eingriffen der Fall. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt werden.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. Ziffer 6.1.1. S. 4 HS. 2 Alt. 2 der AV Isolation.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (...), so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Bei engen Kontaktpersonen der Kat. 1 handelt es sich um Ansteckungsverdächtige i. S. d. § 2 Nr. 7 des IfSG. Das StMGP hat - um auf eine möglichst einheitliche und praxistaugliche Absonderung enger Kontaktpersonen zu gewährleisten - die notwendigen Bestimmungen im Zuge der AV Isolation landesweit erlassen.

Nach Ziffer 6.1.der AV Isolation endet die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen grundsätzlich nach zehn Tagen. Eine vorzeitige Beendigung ist jedoch möglich, sofern der enge Kontakt zu dem bestätigten COVID-19-Fall mindestens sieben Tage zurückliegt, während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind und ein frühestens sieben Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt.

In Satz 4 HS. 2 Alt. 2 der o.g. Ziffer ist für die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden - im Falle eines regional hohen Ausbruchsgeschehens – jedoch die Möglichkeit vorgesehen eine abweichende Regelung zur Beendigung der Quarantäne für enge Kontaktpersonen zu treffen.

Im Landkreis Traunstein herrscht aktuell ein regional hohes Ausbruchsgeschehen vor.

Der Inzidenzwert liegt tagesaktuell bei 1056,4 und damit um ein Vielfaches über dem landes- und bundesweiten Durchschnitt. Die Infektionsketten sind nicht länger nachvollziehbar. Es herrscht vielmehr allgemein ein diffuses Infektionsgeschehen vor. Aufgrund dessen ist die Lage in den Kliniken der Region äußerst angespannt.

Es ist weiterhin ein besorgniserregender Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis Traunstein, insbesondere der Delta-Variante, zu beobachten.

Auch die Beobachtung, dass sich die Mehrzahl der als enge Kontaktpersonen eingestuften Personen während des persönlichen Kontakts auch tatsächlich mit dem Virus infiziert hat, hat sich weiterhin bestätigt. Die Infektionen werden jedoch häufig erst nach der vorzeitigen Beendigung der häuslichen Absonderung festgestellt.

Um das örtlich bereits besonders belastete Gesundheitssystem wirksam zu schützen, ist jedoch weiterhin eine besonders sorgsame Unterbrechung aller bekannten Infektionsketten dringend geboten.

Auch nach der fachlichen Bewertung des Gesundheitsamts Traunstein ist eine Verlängerung der Allgemeinverfügung geboten.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 03.11.2021 verwiesen.

Die Anordnung wird aufgrund dessen bis einschließlich 15.01.2022 verlängert. Durch das Gesundheitsamt Traunstein erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Hinweise:

Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021, Az.: G5ASz-G8000-2020/122-925, vom 9. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-246, vom 15. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-267 und vom 29. Oktober 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-454, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Quarantäne von Kontaktpersonen und Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), veröffentlicht im BayMBI. 2021 Nr. 767, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-767/, wird verwiesen.

Im Falle einer Änderung der AV Isolation durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der AV Isolation vom 29.10.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Im Hinblick auf den Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung gilt:

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen vollständig zur Anwendung, deren zugrundeliegenden Indexfälle von 04.11.2021 bis einschließlich 15.01.2022 positiv getestet wurden.

Im Hinblick auf den örtlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gilt:

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen zur Anwendung, die sich während der häuslichen Absonderung im Kreisgebiet des Landkreises Traunstein aufhalten.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]
 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Traunstein, den 24.11.2021		
gez.		
Christiane Stephan		
Abteilungsleiterin		

Siegfried Walch Landrat